

Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. (LDEW)

Satzung

Präambel

Die veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Verantwortung für Klima- und Umweltschutz erfordern eine Stärkung und Bündelung der Interessen der Energiewirtschaft (Strom, Gas, Fernwärme) und der Wasserwirtschaft (Wasser/Abwasser) in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Zu diesem Zweck werden der Landesverband der Gas- und Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz e. V. (LGW), die BDEW-Landesgruppe Hessen/Rheinland-Pfalz Strom-Fernwärme und die BDEW-Landesgruppe Hessen Gas-Wasser-Abwasser zu einem neuen Verband zusammen geführt.

Der neue Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Hessen und Rheinland-Pfalz gegenüber Politik, Ministerium, (Regulierungs-) Behörden, Gerichten sowie der Öffentlichkeit und bekennt sich im Energiemarkt zum Wettbewerb. Er arbeitet mit dem BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Berlin zusammen. Dabei versteht er sich als Bindeglied insbesondere auch zu kleineren und mittleren Unternehmen. Er stellt sicher, dass die Interessen seiner Mitglieder, unabhängig von ihrer Sparte, Größe, Rechtsform und Gesellschafterstruktur über alle Wertschöpfungsstufen gleichberechtigt im Verband zur Geltung kommen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmewirtschaft sowie der Wasser- und Abwasserwirtschaft in Hessen und Rheinland-Pfalz schließen sich zu einem Verband zusammen.
- (2) Der Verband führt den Namen „Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e. V.“ (LDEW), im Folgenden „Verband“ genannt.
- (3) Der Verband wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz e. V.
- (4) Er hat seinen Sitz in Mainz.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbands

- (1) Zweck des Verbands ist es,
- a) für die Energie- und Wasserwirtschaft an einer zuverlässigen, wirtschaftlichen, umweltverträglichen und wettbewerbsfähigen Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung mitzuwirken,
 - b) die gemeinsamen sowie die gruppenspezifischen Interessen der Mitglieder in politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Fragen zu fördern,
 - c) die Interessen und Belange seiner Mitglieder gegenüber allen Stellen wirksam zu vertreten, insbesondere gegenüber Behörden, Öffentlichkeit und anderen Verbänden.

Energieversorgung umfasst die Erzeugung, den Handel, den Transport, die Speicherung, die Verteilung und den Vertrieb von Elektrizität, Gas, Nah- und Fernwärme, Kälte sowie die dazu erforderliche Infrastruktur.

Wasserwirtschaft umfasst die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie die dafür erforderliche Infrastruktur.

- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 wird der Verband
- a) die wirtschafts- und rechtspolitischen Rahmenbedingungen der Energie- und Wasserwirtschaft in Hessen und Rheinland-Pfalz mitgestalten und die Belange der Energie- und Wasserwirtschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, aktiv bei allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen vertreten,
 - b) die Öffentlichkeit in Hessen und Rheinland-Pfalz über die Energie- und Wasserwirtschaft und ihre gesellschaftliche sowie volkswirtschaftliche Bedeutung informieren,
 - c) die Mitglieder in einschlägigen politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen sowie umweltrelevanten Fragen informieren, beraten und unterstützen,
 - d) den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Energie- und Wasserwirtschaft in Hessen und Rheinland-Pfalz fördern und gestalten,
 - e) die Zusammenarbeit innerhalb der Energie- und Wasserwirtschaft sowie mit der übrigen Wirtschaft fördern,
 - f) die Sicherheit, Qualität und rationelle Gestaltung der Energie- und Wasserwirtschaft fördern,
 - g) Fachwissen der Branche bündeln und zur fachlichen Beratung von Politik und öffentlichen Institutionen einsetzen.
- (3) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere
- a) die laufende Unterrichtung der Mitglieder über Fragen von allgemeiner Bedeutung und Herausgabe von Veröffentlichungen,
 - b) die Einrichtung von Gremien zur Erarbeitung von landesspezifischen Positionen,
 - c) die Ausarbeitung von Richtlinien, Anwendungshilfen, Branchenempfehlungen und Grundsätzen für die unternehmerische Praxis der Mitgliedsunternehmen, soweit dafür ein landesspezifischer Bedarf besteht,
 - d) Berichterstattung, Vorträge und Aussprachen in Sitzungen, Versammlungen und auf Tagungen,

- e) die Sammlung und Verarbeitung politischen, wirtschaftlichen, juristischen, technischen und statistischen Materials,
 - f) die Zusammenarbeit mit Einrichtungen ähnlicher Art, insbesondere mit dem BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) und des Forums Netztechnik/Netzbetrieb beim VDE (FNN),
 - g) der Austausch von Erfahrungen und die berufliche Fortbildung der Leiter und der Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen durch geeignete eigene Veranstaltungen oder durch die Einschaltung von Dritten,
 - h) die Hinwirkung auf eine konsensuale Entscheidungsfindung.
- (4) Der Zweck des Verbands ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Zuwendung von Einzelvorteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die dem Verband zufließenden Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können Unternehmen und Betriebe erwerben, die Energieversorgung, Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung im Rahmen des § 2 Abs. 1 betreiben und ihren Sitz in Hessen oder Rheinland-Pfalz haben. Dies umfasst Unternehmen und Betriebe gleich welcher Rechtsform, die eine energie- oder wasserwirtschaftliche Infrastruktur betreiben oder Betriebe dieser Art verwalten oder die eine Funktion innerhalb der allgemeinen Energieversorgung oder Wasserwirtschaft übernehmen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann erwerben, wer die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllt und die Zwecke des Verbands unterstützt.
- (4) Mit dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Verband ist die mittelbare Mitgliedschaft im BDEW verbunden. Durch die mittelbare Mitgliedschaft entsteht keine Beitragspflicht beim BDEW.
- (5) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verband zu richten. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig. Bei Anträgen für eine außerordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch ordnungsgemäße Kündigung; die Kündigung kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahrs durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erklärt werden;
 - b) durch Feststellung der Vorstandsvorsitzenden, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß Absatz 2 weggefallen sind;
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine satzungsmäßigen Verpflichtungen gröblich verletzt, insbesondere, wenn es mit seinen aufgrund dieser Satzung entstandenen Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate in Verzug ist und die rückständigen Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mahnung und unter Androhung des Ausschlusses begleicht. Gleiches gilt im Falle der Schädigung des Vereinsinteresses. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- (7) Gegen die Feststellung der Vorstandsvorsitzenden nach Abs. 6 lit. b) kann eine Entscheidung des Gesamtvorstands beantragt werden; dieser entscheidet endgültig.
- (8) Außerordentliche Mitgliedschaften erlöschen durch ordentliche Kündigung oder Ausschluss; die Bestimmungen des Abs. 6 gelten sinngemäß.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des bisherigen Mitglieds des Verbands. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat im Rahmen der Satzung Anspruch auf Information und Rat im verbandsüblichen Umfang und das Recht, die Einrichtungen des Verbands in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Verbands nach Kräften zu fördern. Insbesondere soll es auch die zu diesem Zweck erforderlichen Auskünfte geben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die zur Beitragserhebung erforderlichen Daten in nachvollziehbarer Art an den Verband zu melden.
- (3) Jedes außerordentliche Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Es besteht kein Stimmrecht und kein Recht auf Vertretung im Vorstand und in Ausschüssen. Jedes außerordentliche Mitglied hat im Rahmen der Satzung Anspruch auf Information.
- (4) Jedes außerordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Verbands nach Kräften zu fördern. Insbesondere soll es auch die zu diesem Zweck erforderlichen Auskünfte geben.

§ 5 **Organe**

- (1) Die Organe des Verbands sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitarbeit in den Organen ist – mit Ausnahme der hauptamtlichen Geschäftsführung und deren Mitarbeiter – ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft von Ehrenamtlichen in den Organen erlischt, wenn die Voraussetzungen entfallen, die maßgeblich für ihre Wahl waren.
- (3) Alle Träger von Verbandsämtern und die hauptamtlich Tätigen sind bezüglich aller ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Mitteilungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre jeweils vor der ordentlichen BDEW-Mitgliederversammlung zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Termin und Ort abgehalten.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden durch die Vorsitzenden einberufen. Sie sollen die Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einladen.
- (3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder oder von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wichtigen den Verband betreffenden Fragen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 2. Feststellung der Jahresabschlüsse,
 3. die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 4. die Wahl des Vorstandes,
 5. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 6. die Genehmigung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 9. die satzungsgemäße Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstands.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsführung schriftlich eingegangen sein. Diese leitet sie an die Vorsitzenden weiter. Sie werden den Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben. Über später eingehende Anträge, die den Mitgliedern vorher nicht mehr bekannt gegeben worden sind, kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der Mitgliederstimmen in der Versammlung vertreten sind und von den vertretenen Stimmen 3/4 die Dringlichkeit bejahen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch einen der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Anträge auf Satzungsänderung müssen als solche in der Tagesordnung angekündigt sein. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen.
- (9) Wahlen sind geheim, wenn nicht einstimmig Wahl in anderer Weise beschlossen wird. Blockwahl ist zulässig. Bei den übrigen Abstimmungen entscheidet der Ver-

sammlungsleiter über die Art der Durchführung, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

§ 7 Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die für das Vorjahr einen Jahresbeitrag von mehr als 1.500 Euro bezahlten, haben bei einem Jahresbeitrag von bis zu

2.500 EURO	2 Stimmen
5.000 EURO	3 Stimmen
10.000 EURO	4 Stimmen
15.000 EURO	5 Stimmen
20.000 EURO	6 Stimmen
25.000 EURO	7 Stimmen
30.000 EURO	8 Stimmen
35.000 EURO	9 Stimmen
40.000 EURO	10 Stimmen
45.000 EURO	11 Stimmen
50.000 EURO	12 Stimmen

Mitglieder, die für das Vorjahr einen Jahresbeitrag von mehr als 50.000 EURO bezahlten, haben je angefangene weitere 12.500 EURO eine weitere Stimme zuzüglich zu den vorstehend genannten 12 Stimmen.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Ein ordentliches Mitglied darf nicht mehr als 15 Mitglieder vertreten, höchstens jedoch 10 Prozent der Gesamtstimmen des Verbandes.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand hat insbesondere auf einen gerechten Interessenausgleich der Mitglieder hinzuwirken. Er kann bestimmte Befugnisse auf Ausschüsse aus seiner Mitte übertragen.
- (2) Der Vorstand kann ständige Gäste zur Teilnahme an seinen Sitzungen mit beratender Stimme einladen. Die Geschäftsführung des Verbandes nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, sofern sie nicht der qualifizierten Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -

Mehrheit seiner Mitglieder selbst entscheiden. Er hat über diese Entscheidung spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

- (4) Der Vorstand wird von den Vorsitzenden gemeinsam nach Bedarf einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vorstandsmitglieder müssen die Vorsitzenden eine Sitzung einberufen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich oder auf elektronischem Wege herbeigeführt werden. Für die Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei mündlicher Abstimmung. Hierbei werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung und weitere Einzelheiten regelt. Dazu gehört auch die Bestimmung eines Vorsitzenden als geborenes Mitglied und des zweiten Vorsitzenden als Mitglied des BDEW-Vorstandes nach § 12 Abs. 1 lit. (a) der BDEW-Satzung, die Festlegung der Landesliste gemäß § 12 Abs. 4 der BDEW-Satzung. Für die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder.

§ 9

Besetzung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 24 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende und zwei Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB wird von den Vorsitzenden und den Stellvertretern gebildet. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Die Stellvertreter sind im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung der Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer hauptberuflich Aufgaben der Geschäftsleitung eines ordentlichen Mitglieds des Verbands wahrnimmt.
- (4) Bei der Besetzung des Vorstands sollen die verschiedenen Versorgungsgruppen (Größenklassen), Sparten (Gas, Wasser/Abwasser, Strom/Fernwärme, Ein- oder Mehrsparte), Wertschöpfungsstufen und Querverbundunternehmen angemessen vertreten sein. Dabei soll auf eine paritätische Verteilung der Sitze unter Beachtung des Unternehmenssitzes in Hessen/Rheinland-Pfalz geachtet und eine überproportionale Repräsentanz im Hinblick auf eine Konzernzugehörigkeit vermieden werden. Dabei soll je ein Vorstandsmitglied aus einem Einsparten-Wasserunternehmen aus Hessen und Rheinland-Pfalz stammen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Vorsitzenden und Stellvertreter werden für eine Amtszeit von 2 Jahren vom Vorstand gewählt. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter sollen je durch einen hessischen und einen rheinland-pfälzischen Vertreter besetzt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung und endet mit dem Schluss der nächsten Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen vorgenommen worden sind.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger entsprechend den Besetzungsbestimmungen hinzu wählen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Am Sitz des Vereins ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Sie wird von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet. Die Geschäftsstelle bearbeitet die laufenden Angelegenheiten des Verbands.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich. Die Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung – einschließlich ihrer Zeichnungsbefugnis – werden in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Auftrag des Vorstands zu allen Geschäften befugt, die der Betrieb der Geschäftsstelle laufend mit sich bringt.
- (4) Die Geschäftsführung ist zur unparteiischen Führung der Geschäfte verpflichtet.
- (5) Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand bestellt und abberufen.

§ 11 Gremien

- (1) Der Vorstand bildet aus fachkundigen Mitarbeitern der Mitglieder ständige Lenkungs-kreise und legt deren Aufgabengebiet fest. Er kann sie auflösen.
- (2) Die Mitglieder der Lenkungs-kreise werden für vier Jahre berufen. Eine Wiederberu-fung ist möglich.
- (3) Die Lenkungs-kreise können Arbeitsausschüsse und Projektgruppen bilden.
- (4) Weitere Einzelheiten zur Bildung von Gremien, deren Zusammensetzung und Sit-zungstätigkeit und zum Umgang mit Arbeitsergebnissen werden vom Vorstand durch eine Gremienordnung geregelt.

§ 12 Beiträge

- (1) Die für die Durchführung der Aufgaben des Verbands erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag entsprechend der Festsetzung der Mitgliederversammlung, die der Höhe des BDEW-Mitgliedsbeitrages entspricht. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, mit Beginn eines Ka-lenderjahres eine Beitragsvorauszahlung in Höhe von 75 % des Vorjahresbetrages zu erheben. Bis zur Beschlussfassung über eine Änderung bleibt die jeweils beschlos-sene Beitragsordnung gültig.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Umlagen beschließen.
- (3) Beiträge außerordentlicher Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.

- (4) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Mitglieds sowie mit Beginn jedes Geschäftsjahres.
- (5) Der Jahresbeitrag wird mit der schriftlichen Anforderung der Geschäftsstelle fällig. Er ist in voller Höhe für das Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft begonnen hat, letztmalig für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft erloschen ist.

§ 13

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand und die Geschäftsführung sind zu ordnungsgemäßer Rechnungsführung und Rechnungslegung verpflichtet.
- (2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss auf und legt ihn mit dem Bericht der Rechnungsprüfer dem Vorstand vor. Dieser leitet ihn mit einem Vorschlag zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung zur Feststellung weiter.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung angehören dürfen. Rechnungsprüfer kann auch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.
- (4) Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss und legen dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor.

§ 14

Auflösung des Verbands

- (1) Über die Auflösung oder die Umwandlung des Verbands beschließt die Mitgliederversammlung in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 3/4-Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (2) Die über die Auflösung entscheidende Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden. Zulässig ist jedoch nur eine Verwendung für gleichartige oder ähnliche Gemeinschaftszwecke oder für gemeinnützige Zwecke.

§ 15

Übergangsregelungen

- (1) Die erste ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im Jahr 2009 statt.
 - a) In Abweichung von § 9 Abs. 1 und 4 besteht der Vorstand bis zum Ende der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern der Vorstände des LGW, der BDEW-Landesgruppe Hessen/Rheinland-Pfalz Strom-Fernwärme und der BDEW-Landesgruppe Hessen Gas-Wasser-Abwasser. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, bleibt der Sitz unbesetzt.

- b) In Abweichung von § 9 Abs. 1 und 2 wird der Vorstand des Vereins i. S. § 26 BGB bis zum Ende der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung aus den drei Vorsitzenden und deren Stellvertretern der in Abs. 1 lit. a) genannten Landesorganisationen gebildet. § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt im Übrigen entsprechend.
- (2) In Abweichung von § 12 Abs. 1 gilt für das Wirtschaftsjahr 2008 folgendes:
- a) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages eines Mitglieds, das vor der Mitgliedschaft beim LDEW ein Mitglied des VDEW war, entspricht im Jahre 2008 dem im Jahre 2006 absolut gezahlten Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags eines Mitglieds, das vor der Mitgliedschaft beim LDEW ein Mitglied des LGW oder des BGW war, ermittelt sich im Jahre 2008 auf der Grundlage der Mengendaten in 2006 und der gültigen Beitragsordnung des BGW für das Jahr 2007. Mitgliedsbeiträge, die Mitglieder bereits für das Wirtschaftsjahr 2008 an ihre früheren Verbände oder den BDEW geleistet haben, werden auf den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2008 angerechnet.
 - b) Die ersten Mitgliedsbeiträge für den Verband i.S.d. § 12 Abs. 1 sollen im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2009 beschlossen werden. Sollte – gleich aus welchem Grund – keine neuen Mitgliedsbeiträge durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, gelten entsprechend § 12 Abs. 1 die vorstehenden Übergangsregelungen, bis die Mitgliederversammlung neue Mitgliedsbeiträge beschließt.
- (3) Nach Eintragung der Satzungsänderungen im Vereinsregister wird der LDEW seine Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs.1 alle zwei Jahre jeweils vor der ordentlichen BDEW-Mitgliederversammlung abhalten.
- (4) Das zum Zeitpunkt der Zusammenführung der Landesorganisationen in Hessen und Rheinland-Pfalz vorhandene Vermögen des LGW wird als zweckgebundene Rücklage für Projekte der Gas- und Wasserwirtschaft in Rheinland-Pfalz eingesetzt. Diese Rücklage sollte innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren zurückgeführt werden.